

## **Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel Vom 14. Juni 2021**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 28. April 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 9. Juni 2021 die folgende Satzung erlassen:

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils geltenden Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

### **§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (180 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“(B.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.
- (4) Das Studium kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Näheres regelt die Einschreibordnung der Fachhochschule Kiel. Für ein Teilzeitstudium stehen höchstens 10% der Studienplätze dieses Studiengangs zur Verfügung.

### **§ 3 Module, Studiumumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet. Die Ausgestaltung der Module „Praktikum I“ und „Konzeptionelles Handeln“ in den verschiedenen Schwerpunkten (in dem das Praktikum II angesiedelt ist) wird im „Informationsblatt zur Ableistung von Praktika“ des Studiengangs geregelt.

## **§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungen im Modul 9 (Forschung in der Sozialen Arbeit I) müssen die Prüfungen der Module 1 (Einführung in die Disziplin und Profession Soziale Arbeit), Modul 3 (Einführung in wissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit) und Modul 4 (Professionsethische Grundlagen der Sozialen Arbeit) erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Für die Zulassung zu Prüfungen im Modul 12 (Kommunikation und Beratung II) müssen die Prüfungen des Moduls 7 (Kommunikation und Beratung I) erfolgreich abgeschlossen sein.
- (3) Für die Zulassung zu Prüfungen im Modul 14 (Forschung in der Sozialen Arbeit II) müssen die Prüfungen des Moduls 9 (Forschung in der Sozialen Arbeit I) erfolgreich abgeschlossen sein.
- (4) Für die Zulassung zu Prüfungen im Modul 15 (Ästhetische Bildung und Medienbildung in der Sozialen Arbeit II) müssen die Prüfungen des Moduls 10 (Ästhetische Bildung und Medienbildung in der Sozialen Arbeit I) erfolgreich abgeschlossen sein.
- (5) Für die Zulassung zu Prüfungen im Modul 22 (Verwaltungsrecht in der Sozialen Arbeit) müssen die Prüfungen des Moduls 18 (Sozialrechtliche und zivilrechtliche Grundlagen“ erfolgreich abgeschlossen sein.
- (6) Für die Zulassung zu den Schwerpunkt-Modulen müssen mindestens 90 LP erworben worden sein.

## **§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

## **§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

## § 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ in der Fassung vom 21. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 78), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8) ist für Bachelorstudierende nur noch bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 anzuwenden.
- (3) Studierende, die letztmalig zum Sommersemester 2021 ihr Bachelorstudium aufgenommen haben, können noch bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 78), zuletzt geändert am 24. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8) erwerben.
- (4) Studierende, die im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ eingeschrieben sind und bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 78), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8) nicht erworben haben, setzen ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 nach dieser Änderungssatzung fort.
- (5) Die Prüfungsordnung (Satzung) vom 21. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 78), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft.“

Kiel, 14. Juni 2021

Fachhochschule Kiel

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Ariane Schorn

- Dekanin -

## **Anhang 1    Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“<sup>1</sup>**

Zielsetzung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ist die Ermöglichung der strukturierten Aneignung der zentralen Kompetenzen professioneller Sozialer Arbeit. Soziale Arbeit wird dabei gleichermaßen als Disziplin und als Profession verortet, ihr liegt dabei das Konzept einer normativen Handlungswissenschaft bzw. einer wissenschaftlich begründeten und reflektierten Praxis zugrunde.

*Gegenstand Sozialer Arbeit* ist dabei die Förderung sozialer Teilhabe sowie die Anregung und Ermöglichung von Bildungsprozessen von Menschen in ihrer Lebenswelt sowie die Unterstützung bei der Bewältigung sozialer Probleme und die Verhinderung sozialer Ausgrenzungsprozesse. Im Fokus steht der Mensch in ständiger Interaktion zu seiner sozialen und natürlichen Umwelt (der „Fall“). Teil der Sozialen Arbeit sind aber auch nicht-fallbezogene Tätigkeiten, wie Vernetzungsaufgaben, Organisations- und Konzeptentwicklung sowie Forschung.<sup>2</sup>

Um die genannten Herausforderungen in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit professionell zu bearbeiten, verfügen die Absolvent\*innen über Beobachtungs- und Erklärungswissen in Bezug auf einzelne Fälle, (Bildungs-)Themen und Problemstellungen, insbesondere Wissen zu (Bildungs-)Themen, Problem-, und Lebenslagen der verschiedenen Adressat\*innen und kennen geeignete Handlungsweisen und Methoden, um die Adressat\*innen in geeigneter Weise in der Praxis der Sozialen Arbeit zu begleiten. Zugleich sind die Absolvent\*innen kompetent in Bezug auf nicht-fallbezogene Tätigkeiten, wie Vernetzungsaufgaben, Organisations- und Konzeptentwicklung und Forschung. Sie verfügen über Wissen über Strukturen und Organisation(en), die für Soziale Arbeit bedeutsam sind, Ökonomisches Wissen in Zusammenhang mit Sozialer Arbeit, Wissen zu Recht und Verwaltung als Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit sowie Wissen zu politischen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit

Die Absolvent\*innen zeichnet die Kompetenz aus, selbständig wissenschaftliches Wissen in Bezug auf Fragestellungen der Sozialen Arbeit zu recherchieren, sich diese Wissensbestände anzueignen und zu reflektieren. Sie können soziale Situationen analysieren, Diagnosen in einem sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Sinn stellen, daraus angemessenes professionelles Handeln ableiten und das eigene Handeln evaluieren und reflektieren.

Neben diesen auf einzelne Fälle bezogene Kompetenzen verfügen die Absolvent\*innen über nicht-fallbezogene Tätigkeiten, wie Vernetzungsaufgaben, Organisations- und Konzeptentwicklung und

---

<sup>2</sup> Diese Gegenstandsbestimmung orientiert sich an der internationalen Definition von Sozialer Arbeit der IFSW, die vom Fachbereichstag in den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb, Version 6.0) übernommen wurde sowie dem Qualifikationskonzept Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit – QGSA.

Forschung. Die Absolvent\*innen können Strukturen und Organisationen in Feldern der Sozialen Arbeit analysieren und sie mitgestalten, sie verfügen über Kompetenzen zum Management und zum wirtschaftlichen Handeln in Einrichtungen der Sozialen Arbeit, sie können in der Verwaltung im Kontext der Sozialen Arbeit Verwaltungsakte rechtssicher durchführen. Die Absolvent\*innen sind darüber hinaus in der Lage, in Leitung und in Teams in Einrichtungen der Sozialen Arbeit fachlich kompetent zu agieren. Sie sind bereit und in der Lage, interdisziplinär zu kooperieren.

Dazu verfügen sie über sozial-kommunikative Kompetenz, interkulturelle, diversityorientierte und genderreflexive Kompetenz. Sie sind kompetent im Bereich Konfliktmanagement und können Kontakte zu Adressat\*innen, anderen Fachkräften und Organisationen herstellen und Beziehungen professionell gestalten.

Für die professionelle Gestaltung von Sozialer Arbeit ist darüber hinaus ein angemessenes wissenschaftliches Selbstverständnis zu entwickeln. Die Absolvent\*innen verfügen über Selbst(reflexions)kompetenz, über Wissen zu Sozialphilosophie und Ethik und können dieses Wissen in angemessene berufliche Haltungen überführen sowie Werte und Haltungen in Bezug auf die berufliche Praxis reflektieren. Sie können außerdem Forschungsvorhaben unter wissenschafts- und forschungsethischer Perspektive einschätzen.

## Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ 1)

Lfd.Nr.	Modulnummer	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
<b>Pflichtmodule des Studiengangs 2)</b>						
1	53100	Einführung in die Disziplin und Profession Sozialer Arbeit		10	8	1 und 2
2	53200	Intersektionale Perspektiven auf Lebenslagen und Lebenswelten		10	8	1 und 2
3	53300	Einführung in wissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit		5	4	1
4	53400	Professionsethische Grundlagen der Sozialen Arbeit		5	4	1
5	53500	Pädagogische und Soziologische Grundlagen		10	8	1
6	53600	Diagnostik und Fallverstehen		5	4	2
7	53700	Kommunikation und Beratung I		5	4	2
8	53800	Politische und ökonomische Grundlagen		10	8	2
9	53900	Forschung in der Sozialen Arbeit I		5	4	3
10	54000	Ästhetische Bildung und Medienbildung in der Sozialen Arbeit I		5	5	3
11	54100	Praktikum I		5	2+Praktikum I	2 und 3
12	54200	Kommunikation und Beratung II		5	4	3
13	54300	Psychologische und sozialmedizinische Grundlagen		10	8	3
14	54400	Forschung in der Sozialen Arbeit II		5	2	4
15	54500	Ästhetische Bildung und Medienbildung in der Sozialen Arbeit II		5	5	4
16	54600	Einzelfall- und gruppenbezogene Handlungsformen in der Sozialen Arbeit		5	4	4
17	54700	Gemeinwesenarbeit und sozialraumorientierte Handlungsformen in der Sozialen Arbeit		5	4	4
18	54800	Sozialrechtliche und zivilrechtliche Grundlagen		10	9	4
			<b>Summe</b>	<b>120</b>		
<b>Wahlmodule im Schwerpunkt Erziehung und Bildung</b>						
<b>Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO</b>						
19a1	55000	Theoretische Grundlagen im Schwerpunkt Erziehung und Bildung 3) Zu wählendes Thema: •Kindertagesstätten A / B •Jugendarbeit A / B •Hilfen zur Erziehung A / B		12,5	10	5 und 6
19b1	55050	Konzeptionelles Handeln im Schwerpunkt Erziehung und Bildung		17,5	10+Praktikum II	5 und 6
19c1	55090	Recht in der Sozialen Arbeit: schwerpunktbezogene Grundlagen		5	3	5
			<b>zu belegen</b>	<b>35</b>		
<b>Wahlmodule im Schwerpunkt Geschlechterkompetenz in der Sozialen Arbeit</b>						
<b>Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO</b>						

19a2	55100	Theoretische Grundlagen im Schwerpunkt Geschlechterkompetenz in der Sozialen Arbeit <sup>3)</sup>  Zu wählendes Thema •Sexualität und Geschlecht A / B •Geschlechterreflexive Soziale Arbeit A / B		12,5	10	5 und 6
19b2	55150	Konzeptionelles Handeln im Schwerpunkt Geschlechterkompetenz in der Sozialen Arbeit		17,5	10	5 und 6
19c2	55190	Recht in der Sozialen Arbeit: schwerpunktbezogene Grundlagen		5	3	5
			<b>zu belegen</b>	<b>35</b>		
<b>Wahlmodule im Schwerpunkt Rehabilitations- und Gesundheitswesen</b>						
<b>Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO</b>						
19a3	55200	Theoretische Grundlagen im Schwerpunkt Rehabilitations- und Gesundheitswesen <sup>3)</sup>  Zu wählendes Thema •Rehabilitation von Kindern und Jugendl. A / B •Abhängigkeit und Sucht A / B •Eingliederungshilfen für Erwachsene mit psychischen Erkrankungen A / B		12,5	10	5 und 6
19b3	55250	Konzeptionelle Übungen im Schwerpunkt Rehabilitations- und Gesundheitswesen und Praktikum II		17,5	10	5 und 6
19c3	55290	Recht in der Sozialen Arbeit: schwerpunktbezogene Grundlagen		5	3	5
			<b>zu belegen</b>	<b>35</b>		
<b>Wahlmodule im Schwerpunkt Soziale Hilfen</b>						
<b>Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO</b>						
19a4	55300	Theoretische Grundlagen im Schwerpunkt Soziale Hilfen <sup>3)</sup> Zu wählendes Thema • Familienhilfe A / B • Straffälligen- und Opferhilfe A / B • Soziale Arbeit mit älteren Menschen A / B		12,5	10	5 und 6
19b4	55350	Konzeptionelles Handeln im Schwerpunkt Soziale Hilfen		17,5	10	5 und 6
19c4	55390	Recht in der Sozialen Arbeit: schwerpunktbezogene Grundlagen		5	3	5
			<b>zu belegen</b>	<b>35</b>		
<b>Weitere Wahlmodule gemäß §1 Abs. 3 PVO <sup>4)</sup></b>						
20	W04	Wahlmodul Interdisziplinäre Lehre 1		5	4	1-6
21	55400	Wahlmodul Interdisziplinäre Lehre 2		5	4	5-6
<b>Weitere Pflichtmodule</b>						
22	54900	Verwaltungsrecht in der Sozialen Arbeit		5	4	5
<b>Abschlussmodul</b>						
23	9970	Bachelorthesis		10	2	6
			<b>Summe:</b>	<b>180</b>		

- 1) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.
- 2) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden
- 3) Ein Thema setzt sich aus 2 Lehrveranstaltungen zusammen (Teil A im SoSe, Teil B im WiSe). Sie ergänzen sich, bauen aber nicht aufeinander auf.
- 4) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.